

Merkblatt für Angehörige nach dem Tod einer verbeiständeten Person

Ein Todesfall ist ein einschneidendes Ereignis. Neben dem Abschiednehmen von einer nahestehenden Person, fallen verschiedene administrative Aufgaben an. Beim Tod einer verbeiständeten Person können zudem Fragen auftauchen für welche Aufgaben die Angehörigen zuständig sind und welche Aufgaben die Beistandsperson noch erledigt. Dieses Merkblatt soll Unterstützung und Orientierung geben.

Aufgaben der Beistandsperson

Mit dem Tod der verbeiständeten Person endet die Beistandschaft und damit die Möglichkeit die verstorbene Person zu vertreten. So darf die Beistandsperson beispielsweise keine offenen Rechnungen der verstorbenen Person mehr bezahlen und keine Verträge kündigen.

Die Beistandsperson erstellt einen Schlussbericht mit einer Vermögensrechnung und reicht diesen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Im Schlussbericht werden unter anderem das bekannte Vermögen (Bargeld, Wertschriften, Liegenschaften etc.) und Schulden (offene Rechnungen, Verlustscheine und Rückforderungen) der verbeiständeten Person aufgeführt. Der Schlussbericht wird von der KESB geprüft.

Die Beistandsperson informiert in der Regel folgende Stellen und Personen über den Tod und falls bereits bekannt, wird mitgeteilt wer für die Verwaltung der Erbschaft zuständig ist.

- Amt für Zusatzleistungen (AZL)
- Krankenkasse inkl. allfällige Zusatzversicherungen
- Sozialversicherung IV/AHV etc.
- Bekannte Finanzinstitute
- Steueramt Stadt Zürich
- Personenmeldeamt der Stadt Zürich
- Vermietung Wohnung/Haus
- Pflege- oder Altersheim
- Bekannte Rechnungssteller*innen / Gläubiger*innen
- Bestattungsamt

Liegen der Beistandsperson ein Ehevertrag, ein Testament oder ein Erbvertrag vor, reicht sie diese Dokumente der zuständigen Behörde ein. Ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person Zürich, ist das <u>Bezirksgericht Zürich</u> zuständig.

Sozialdepartement Juli 2022

Aufgaben der Erbberechtigten

Bestattung

Die Bestattung ist durch die Angehörigen zu organisieren. Das <u>Bestattungs- und Friedhofsamt der Stadt Zürich</u> ist erste Anlaufstelle und bietet Beratung und Unterstützung¹.

Ehevertrag, Testament und Erbvertrag

Ein allfälliger Ehevertrag, ein Testament oder ein Erbvertrag ist im Original dem Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht in Erbschaftssachen, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksgerichte Zürich².

Erbschaft

Zu einer Erbschaft gehört alles was eine verstorbene Person hinterlässt:

 Vermögen (Bargeld, Bankguthaben, Wertschriften, Liegenschaften, Bilder, Schmuck, Forderungen etc.)

und

- Schulden (offene Rechnungen, Verlustscheine und Rückforderungen) sowie laufende Verpflichtungen/Verträge. Dazu gehören möglicherweise auch:
 - Mandatsentschädigungen und Spesen für die Beistandschaft (auch gestundete aus früheren Jahren)
 - Gebühren der KESB für die Beistandschaft (auch gestundete aus früheren Jahren)
 - Rückforderung von:
 - Beihilfen und Gemeindezuschüssen
 - Ergänzungsleistungen
 - Sozialhilfeleistungen der letzten 15 Jahre
 - Individuellen Prämienverbilligungen (IPV)

Überschuldung der Erbschaft

Sind die Schulden höher als das im Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen, ist die Erbschaft überschuldet. Die Beistandsperson gibt Auskunft über das ihr bekannten Vermögen und über die ihr bekannten Schulden. Es gibt Fälle, in denen der Beistandsperson nicht alle Schulden bekannt sind. Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel alte Verlustscheine auftauchen.

Wichtig ist, dass die Erbberechtigten vor der ersten Handlung prüfen, ob sie die Erbschaft ausschlagen möchten. Denn die Erbschaft gilt als angenommen, sobald sich die Erbberechtigten einmischen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Gegenstände aus der Erbschaft genommen oder verheimlicht werden oder wenn der Erbschein bestellt wird.

Sozialdepartement Juli 2022 2

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/rund-um-den-tod.html

 $^{^2 \, \}underline{\text{https://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/erbgangssicherung/testamentseroeffnung.html}}$

Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaft kann angenommen oder ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung macht dann Sinn, wenn die Erbschaft überschuldet ist – also Schulden statt Vermögen geerbt werden würden. Die Frist zur Ausschlagung beträgt **3 Monate**.

Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erbberechtigten, nachdem sie vom Tod gehört haben. Für Erben, die per Testament eingesetzt sind, beginnt diese Frist, mit Zustellung der Testamentseröffnung. Die Ausschlagung ist mit dem Formular «<u>Erbausschlagung</u>»³ beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht in Erbschaftssachen, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich einzureichen. Wird die Erbschaft von allen Erbberechtigten ausgeschlagen, ordnet das Bezirksgericht die Liquidation der Erbschaft an.

Die Regelung der Erbschaft durch Erbberechtigte

Wird die Erbschaft angenommen, sind die Erbberechtigten zuständig für die Verteilung der Erbschaft. Dazu braucht es einen <u>Erbschein</u>. Dieser muss beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht in Erbschaftssachen, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich bestellt werden.

Alle Erbberechtigten müssen mit jeder einzelnen Handlung einverstanden sind. Sie können gemeinsam eine Person bevollmächtigen, die alle vertritt. Folgende Aufgaben sind durch die Erbberechtigen zu übernehmen:

- Offene Rechnungen der verstorbenen Person bezahlen. Dazu gehören auch die Rechnungen für die Mandatsentschädigung inkl. Spesen der Sozialen Dienste sowie für Gebühren der KESB.
- Ausstehende Guthaben der verstorbenen Person einfordern (zum Beispiel Rückforderungen bei der Krankenkasse).
- Steuererklärung per Todestag erstellen und dem Steueramt einreichen. Die dafür notwendigen Unterlagen können bei der Beistandsperson bestellt werden.
- Ein Miet- oder Heimvertrag gehen auf die Erbberechtigten über. Diese Verträge sind zu kündigen. Auch die Räumung und/oder Aufbewahrung von Gegenständern der verstorbenen Person ist Aufgabe der Erbberechtigten (Achtung: alle Erbberechtigten involvieren).
- Weitere involvierte Stellen und Personen über den Tod informieren.

Weitere hilfreiche Links:

- Pro Senectute:
 - https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/persönliche-vorsorge/im-todesfall/tod-angehoeriger.html
- Notariate Zürich:
 - https://www.notariate.zh.ch/deu/download/?fil=not_erb_was_mer#act
- Beobachter:
 - https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/letzte-dinge-was-nach-einem-todesfall-getan-werden-muss

Sozialdepartement Juli 2022

³ https://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html